



2. August 2018

Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Erläuternder Bericht

Inkraftsetzung der Änderung des Ausländer- gesetzes vom 16. Dezember 2016 (13.030; Integration)

Überblick

Das Parlament verabschiedete am 16. Dezember 2016 die Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Die Umsetzung der Gesetzesänderungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket trat am 1. Januar 2018 in Kraft und beinhaltet im Wesentlichen die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich sowie eine technische Anpassung der Finanzierungsbestimmung zur Integrationspauschale.

Das zweite Paket umfasst alle übrigen Änderungen des AuG. Dabei wird auch der Titel des Gesetzes geändert, das neu «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) heisst. Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt, regelt die VIntA in erster Linie die Integrationsförderung.

Die vorgeschlagenen Änderungen der VZAE betreffen unter anderem die Meldung der Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Die Integrationskriterien, welche die Migrationsbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen haben, werden näher definiert. Dies gilt auch für eine Erteilung und Verlängerung einer Bewilligung erforderlichen Sprachkompetenzen.

Die VIntA wird einer Totalrevision unterzogen. Dieser Reformbedarf ergibt sich aus den bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verwaltungsänderungen und den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in der VIntA enthalten waren, werden zudem neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Der Bundesrat eröffnete am 1. Dezember 2017 die Vernehmlassung. Sie dauerte bis am 19. März 2018. Die Änderung der VZAE und die totalrevidierte VIntA werden von einer Mehrheit der Kantone und von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) befürwortet. Dennoch haben die Kantone und die KdK zu den einzelnen Bestimmungen zahlreiche Änderungswünsche vorgebracht. Kritisiert wird zudem der anfallende Mehraufwand für die Vollzugsbehörden, ohne dafür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Fünf Kantone und die KdK sprechen sich gegen eine Inkraftsetzung im Sommer 2018 aus.

Eine Mehrheit der politischen Parteien, die sich zur Vernehmlassung geäußert haben, befürwortet die Vorlage. Unterstützung bekommt die Vorlage ferner von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und vom Schweizerischen Städteverband. Von den weiteren interessierten Kreisen wird die Vorlage kontrovers beurteilt. Einige lehnen die gesamte Vorlage oder Teile davon ab. Neben grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber den Vollzugsbestimmungen setzen sie sich für Bestimmungen ein, die für Ausländerinnen und Ausländer positive Impulse für ihre Integration setzen.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Grundzüge der Vorlage	4
3	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone	5
4	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	5
5	Anpassungen nach dem Vernehmlassungsverfahren	5
6	Allgemeine Erläuterungen zur Totalrevision	6
7	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	7
	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 1 Gegenstand	7
	Art. 2 Grundsätze der Integrationsförderung	7
	2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden	8
	Art. 3 Integrationsförderung durch den Bund	8
	Art. 4 Integrationsförderung durch die Kantone und Gemeinden	8
	Art. 5 Koordination zwischen Bund und Kantonen	9
	Art. 6 Zielgruppen für die Integrationsförderung	9
	Art. 7 Berichterstattung, Monitoring und Evaluation	10
	Art. 8 Erstinformation und Integrationsmassnahmen bei Neuzuzug	10
	Art. 9 Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen	11
	3. Abschnitt: Integrationserfordernisse für Ausländerinnen und Ausländer	11
	Art. 10 12	
	4. Abschnitt: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration	12
	Art. 11 Beitragsgewährung	12
	Art. 12 Förderbereiche	12
	Art. 13 Gesuchseinreichung und Auszahlung der Beiträge	13
	Art. 14 Kantonale Integrationsprogramme	13
	Art. 15 Integrationspauschale	14
	Art. 16 Übrige Beiträge zugunsten kantonaler Integrationsprogramme	15
	Art. 17 Beitragsberechtigte Aufwendungen im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen	15
	Art. 18 Berichterstattung und Kontrolle zu kantonalen Integrationsprogrammen	15
	Art. 19 Rückerstattung finanzieller Beiträge an kantonale Integrationsprogramme	16
	Art. 20 Qualität von Integrationsmassnahmen	16
	Art. 21 Programme und Projekte von nationaler Bedeutung	17
	5. Abschnitt: Eidgenössische Migrationskommission	17
	Art. 22–29	17

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedet am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen (BBI 2016 8917; BBI 2016 8899) zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20): Die erste Vorlage betrifft die Umsetzung von Artikel 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung). Am 8. Dezember 2017 nahm der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis und verabschiedete die Verordnungsänderungen. Die revidierten Verordnungen traten am 1. Juli 2018 zusammen mit den am 16. Dezember 2016 beschlossenen Gesetzesänderungen in Kraft.

Die zweite Vorlage betrifft die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030; Integration). Mit den neuen Bestimmungen soll im Integrationsbereich das Prinzip des «Förderns und Forderns» noch verstärkt umgesetzt werden. Zudem wird das AuG in «Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration» (Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG) umbenannt. Die Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen wurde in zwei Pakete aufgeteilt. Das erste Paket trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Das zweite Paket umfasst die übrigen Gesetzesänderungen. Von den Anpassungen des zweiten Pakets sind die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) betroffen. Während die VZAE insbesondere die Integrationsanforderungen für Ausländerinnen und Ausländer näher festlegt («Fordern»), regelt die VIntA in erster Linie die Integrationsförderung durch Bund, Kantone und Gemeinden («Fördern»).

Am 25. April 2018 hat der Bundesrat die Integrationsagenda beschlossen. Diese beruht auf einer Einigung mit der Konferenz der Kantonsregierungen, welcher der Integrationsagenda am 25. März 2018 zugestimmt hat. Die Integrationsagenda sieht konkrete Wirkungsziele sowie einen für alle Akteure verbindlichen Integrationsprozess vor, welcher in der VIntA verankert werden soll. Zudem soll die Integrationspauschale von pauschal 6000 auf 18 000 Franken erhöht werden. Um den Integrationsprozess zu beschleunigen, sollen die Kantone die Möglichkeit haben, die Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung von Asylsuchenden mit Bleibeperspektive zu verwenden. Diese Neuerungen bedürfen einer Anpassung der VIntA. Der Bundesrat wird hierzu eine separate Vorlage erarbeiten.

2 Grundzüge der Vorlage

Die VIntA wird einer Totalrevision unterzogen. Die am 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzte VIntA wurde 2007 erstmals totalrevidiert und trat am 1. Januar 2008 mit dem neuen Ausländergesetz in Kraft. Der Bedarf für eine erneute Totalrevision ergibt sich aus den bereits in den vergangenen Jahren vorgenommenen Verordnungsänderungen und den notwendigen Anpassungen an die Gesetzesänderungen. Verschiedene Bestimmungen, die bisher in der VIntA enthalten sind, werden zudem neu auf Gesetzesstufe geregelt. Dies betrifft die Artikel 3–5 und 7–8 der bisherigen VIntA: Berücksichtigung der Integration (neu in Art. 96 Abs. 1 nAIG), Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration (neu in Art. 58a nAIG), Integrationsvereinbarung (neu in Art. 58b nAIG), Betreuungs- oder Lehrtätigkeit (neu in Art. 26a nAIG) sowie Koordination und Informationsaustausch (neu in Art. 56 nAIG).

Die totalrevidierte VIntA knüpft weitgehend an die bestehenden Bestimmungen an. Die bisherigen Bestimmungen über die finanziellen Beiträge des Bundes (Förderbereiche, Förderungsinstrumente, Gesuchseinreichung, Gesuchsprüfung und Auszahlung) werden inhaltlich weitgehend unverändert übernommen. Die Bestimmungen über die Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) werden unverändert übernommen. Ein neuer Regelungsbedarf be-

steht bei der Aufgabenteilung innerhalb der Bundesverwaltung sowie zwischen den für Integrationsfragen zuständigen Stellen der Kantone (Art. 56 nAIG). Die Gesetzesänderungen sehen zudem nun ausdrücklich vor, dass die Kantone die Erstinformation von neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen haben (Art. 57 nAIG). Die grundlegenden Inhalte der Erstinformation sowie die Grundsätze zur Umsetzung werden in der VIntA festgelegt. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht auch bei der Qualitätssicherung und -entwicklung (Art. 56 Abs. 5 nAIG). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Kriterien dazu fest. Ein weiterer neuer Regelungsbereich betrifft die Zielgruppen für die Integrationsmassnahmen.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Mit den vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind im Bereich der Integrationsförderung keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Mit der Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017 zum Voranschlag 2018 beantragte der Bundesrat dem Parlament einen neuen Verpflichtungskredit über 168,2 Millionen für die Jahre 2018–2021 der kantonalen Integrationsprogramme (KIP). Für die Umsetzung der KIP sieht dieser jährliche Beiträge von 32,4 Millionen Franken an die Kantone vor. Dazu kommen die Beiträge aus der Integrationspauschale im Asylbereich, welche ebenfalls im Rahmen der KIP ausgerichtet werden. Der Voranschlag 2018 ist am 14. Dezember 2017 vom Parlament verabschiedet worden. Der Bundesrat hat am 25. April 2018 die Integrationsagenda beschlossen, die eine Erhöhung der Integrationspauschale von pauschal 6000 auf 18 000 Franken vorsieht. Er wird hierzu eine separate Revision der VIntA erarbeiten.

4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Bei der VIntA wird von der Hälfte der Teilnehmer eine Erhöhung der Integrationspauschale gefordert. Fast die Hälfte der Kantone kritisieren die Regelung betreffend die Erstinformation. Diese sei zu detailliert, und es müssen auch Personen informiert werden, die keine Erstinformation benötigen. Ein Drittel der Kantone, die KdK sowie Teilnehmer aus der Gruppe der interessierten Kreise (Eidgenössische Migrationskommission [EKM], Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten [KID], Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration [KoFI], Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden [VKM]) bemängeln die Vermischung von Inhalten der kantonalen Integrationsvereinbarungen mit der VIntA und die Abgrenzung zwischen der spezifischen Integrationsförderung und den Regelstrukturen. Die einseitige Nennung von Bund und Kantonen in der VIntA wird ebenfalls von einem Drittel der Kantone, der KdK sowie von Asylex, Caritas, EKM, KID, KoFI, Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Schweizerischer Städteverband (SSV) und VKM kritisiert.

5 Anpassungen nach dem Vernehmlassungsverfahren

Die inhaltlichen Anpassungen insbesondere auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse betreffen folgende Punkte:

- Die Bedeutung der Gemeinden in der Integrationsförderung wird neu in Artikel 4 und 8 hervorgehoben.
- Auf eine explizite Regelung zur Art und Weise der Umsetzung der Erstinformation von neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern wird verzichtet (Art. 8).

- Der Bundesrat verabschiedete am 8. Dezember 2017 im Rahmen der Umsetzung von Artikel 121a BV (16.027; Steuerung der Zuwanderung) die Bestimmung, wonach stellensuchende und arbeitsmarktfähige anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung gemeldet werden sollen (Art. 10a). Mit der Totalrevision der VIntA wird diese Bestimmung unverändert in Artikel 9 übernommen.
- Die Zielgruppen für spezifische Integrationsmassnahmen werden in Kategorien zusammengefasst. Zudem wird die einheimische Bevölkerung als Zielgruppe für spezifische Integrationsmassnahmen im Bereich Information und Beratung aufgenommen, da die Integration sowohl den Willen der Ausländerinnen und Ausländer wie auch die Offenheit der einheimischen Bevölkerung voraussetzt (Art 6).

6 Allgemeine Erläuterungen zur Totalrevision

Die totalrevidierte VIntA ist wie folgt gegliedert:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Die Regelungen knüpfen weitgehend an die bestehenden Bestimmungen an.

Abschnitt 2: Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Die Gesetzesänderungen regeln die Aufgaben von Bund, Kantonen sowie Gemeinden verbindlicher. Die Bestimmungen in diesem Kapitel legen die Aufgaben fest, die dem Bund und den Kantonen in Bezug auf die Integration zukommen. Geregelt werden einerseits die Aufgaben, die alle Behörden mit integrationsrelevanten Aufgaben betreffen. Andererseits werden in Anlehnung an die bisherigen Bestimmungen die Aufgaben der mit der Integrationsförderung betrauten kantonalen Behörden umschrieben. Integrationsförderung ist eine Querschnittsaufgabe. Der Bundesrat und die Kantone regeln jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen die Integrationspolitik.

Abschnitt 3: Integrationserfordernisse für Ausländerinnen und Ausländer

Die Gesetzesänderungen entsprechen dem Grundsatz, wonach einerseits die Integration gefördert und unterstützt wird, und andererseits die Eigenverantwortung zur Integration im Ausländerrecht verbindlicher eingefordert und geregelt wird. Dieser zweite Aspekt werden im Wesentlichen in der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) näher geregelt. Die enge Zusammenarbeit zwischen den für Integrationsfragen zuständigen Stellen und den Migrationsbehörden ist insbesondere auch im Hinblick auf die neuen Gesetzesbestimmungen (Art. 55a nAIG; besonderer Integrationsbedarf; Art. 57 nAIG; Erstinformation) von zentraler Bedeutung.

Abschnitt 4: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration

In diesem Abschnitt werden die bestehenden Instrumente des Bundes zur spezifischen Integrationsförderung systematischer geregelt. Die Artikel 11 bis 16 regeln die zur Verfügung stehenden Beiträge des Bundes, die Förderbereiche und -instrumente sowie die Gesuchseinreichung und Auszahlung. Die Artikel 17 bis 20 enthalten Ausführungen bezüglich der KIP zu den beitragsberechtigten Aufwendungen, die Berichterstattung und Kontrolle, die Rückerstattung finanzieller Beiträge sowie die Qualität von Integrationsmassnahmen. Artikel 21 enthält die Rahmenbedingungen für die Programme und Projekte von nationaler Bedeutung.

Abschnitt 5: Eidgenössische Migrationskommission

Dieser Abschnitt regelt die Rolle und die Aufgaben der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) gleich wie bisher. Diese kann gestützt auf eine Vereinbarung mit dem SEM Pro-

gramme und Projekte oder wissenschaftliche Untersuchungen von nationaler Bedeutung durchführen und koordinieren.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Artikel 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1 VIntA. Der Gegenstand der Verordnung wird jedoch unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung detaillierter ausgeführt.

Art. 2 Grundsätze der Integrationsförderung (Art. 53 und 54 nAIG)

Diese Bestimmung entspricht weitgehend Artikel 2 Absatz 3 der bisherigen VIntA. Gesellschaftliche und staatliche Regelstrukturen sollen grundsätzlich allen Personen offen stehen. Wichtige Massnahmen und Institutionen der Regelstrukturen sind gemäss Artikel 54 nAIG insbesondere die Schule, die Bildungsangebote, die Arbeitswelt, das Gesundheitswesen, das Sozialwesen (Sozialversicherung und Sozialhilfe), die Quartierentwicklung sowie Medien, Sport und Kultur. Damit sind auch nichtstaatliche Bereiche wie die Sozialpartner und das Vereinswesen angesprochen (Art. 53 Abs. 4 nAIG).

Absatz 1

Die staatliche Integrationsförderung in diesen Regelstrukturen erfolgt nach Massgabe der jeweiligen gesetzlichen Aufträge und der Möglichkeiten der bestehenden Angebote durch die dafür zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden. Diese Angebote werden grundsätzlich aus den ordentlichen Budgets dieser Stellen finanziert (siehe Botschaft vom 8. März 2013¹ zur Änderung des Ausländergesetzes [Integration]).

Absatz 2

Die ergänzende, sogenannte spezifische Integrationsförderung soll die Ausländerinnen und Ausländer unterstützen, damit sie die jeweiligen Voraussetzungen und Anforderungen erreichen, die ihnen den Zugang zu diesen bestehenden Regelstrukturen ermöglichen. Die spezifische Integrationsförderung kann auch die Regelstrukturen dabei unterstützen, ihren Grundauftrag besser wahrzunehmen und sich gegenüber den Zugewanderten zu öffnen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 18).

Absatz 3

Das bewährte Instrument von Bund und Kantonen zur strategischen Planung und Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung und ihrer Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen sind seit 2014 die Kantonalen Integrationsprogramme KIP (www.kip-pic.ch). In diesen werden die strategischen Zielsetzungen der spezifischen Integrationsförderung sowie die finanziellen Beiträge von Bund und Kantonen sowie gegebenenfalls von Städten und Gemeinden festgelegt (siehe auch Erläuterungen zu Art. 4).

¹ BBI 2013 2423

2. Abschnitt: Aufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Art. 3 Integrationsförderung durch den Bund (Art. 53, 54 und 56 Abs. 1 und 2 nAIG)

Artikel 56 Absatz 1 nAIG legt fest, dass die zuständigen Bundesstellen Massnahmen zur Integrationsförderung und zum Schutz vor Diskriminierung treffen. Wie bereits bisher (Art. 57 AuG) kommt dem SEM dabei eine Koordinationsaufgabe zu (Art. 56 Abs. 2 nAIG).

2007 hatte der Bundesrat einen umfassenden Massnahmenplan (Bericht Integrationsmassnahmen 2007 vom 30. Juni 2007²) mit 46 Massnahmen von 13 Bundesstellen verabschiedet, der zur Sensibilisierung und Zusammenarbeit in der Integrationsförderung beigetragen hat. In der Folge haben verschiedene Bundesstellen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Massnahmen getroffen, beispielsweise Integrationsmassnahmen im Bereich Jugend- und Erwachsenensport oder im Bereich Gesundheit (Weiterführung Strategie Migration und Gesundheit).

Zudem sind mit den Gesetzesänderungen in wichtigen andern Bundesgesetzen neue Regelungen aufgenommen worden, die eine Integrationsförderung als gesetzlichen Auftrag explizit vorsehen. Dies betrifft das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10), das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) und das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0).

Heute ist damit die Mitberücksichtigung integrationspolitischer Anliegen bei wichtigen Vorhaben gewährleistet. Das SEM wirkt in bestehenden Gremien mit, die integrationspolitisch von Bedeutung sind, beispielsweise in den nationalen Gremien der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)³. Ein umfassender Massnahmenplan zur Festlegung und Umsetzung der Integrationspolitik auf Bundesebene erscheint daher aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig. Stattdessen soll die bewährte Zusammenarbeit zwischen den Bundesstellen auf Grundlage des neuen Rechts weitergeführt und punktuell verbessert werden. Bei Massnahmen von erheblicher politischer und finanzieller Tragweite ziehen die Bundesstellen das SEM bei.

Art. 4 Integrationsförderung durch die Kantone und Gemeinden (Art. 53 Abs. 4, 54 und 56 Abs. 4 nAIG)

Absatz 1

Mit den Gesetzesänderungen wird die Aufgabe der Kantone, in ihren Zuständigkeitsbereichen Massnahmen zur Integrationsförderung zu treffen, explizit festgelegt. Seit 2014 haben sich die KIP als Instrument zur strategischen Planung und Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung und der Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen bewährt.

Absatz 2

Bei der Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung arbeiten die zuständigen Stellen – in der Regel sind dies die für das SEM bezeichneten Ansprechstellen für Integrationsfragen – eng mit den kantonalen und kommunalen Strukturen zusammen. In Absatz 2 sind analog zu den Bestimmungen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit in anderen Bereichen (siehe

² Abrufbar unter: www.sem.admin.ch > Publikationen & Service > Integration > Thematische Berichte und Studien > Berichte zur schweizerischen Integrationspolitik (Stand 19.10.2017).

³ Das SEM wirkt in diesen Gremien seit 2010 mit (www.iiz.ch). Die nationale IIZ wurde aufgrund des Beschlusses der Vorstehenden des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) am 29. März 2017 gestärkt und professionalisiert.

Art. 85 f AVIG oder Art. 68^{bis} IVG) die entsprechenden Bereiche explizit genannt. Namentlich ist die Zusammenarbeit zwischen den für die spezifische Integrationsförderung zuständigen Stellen (Ansprechstellen für Integrationsfragen) und den Migrationsbehörden zu gewährleisten (siehe Erläuterungen zu Art. 8).

Art. 5 Koordination zwischen Bund und Kantonen
(Art. 56 Abs. 4 nAIG)

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 9 Absatz 1 VIntA. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist heute durch die KIP und die durch das SEM und die Konferenz der Kantonsregierungen bestellte Begleitgruppe KIP gewährleistet. Der Erfahrungsaustausch erfolgt im Rahmen der Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID), an der das SEM als Mitglied ohne Stimmrecht teilnimmt. Nach Möglichkeit erstreckt sich der Erfahrungsaustausch auch auf weitere Akteure der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Art. 6 Zielgruppen für die Integrationsförderung
(Art. 53a nAIG)

Mit dem neuen Artikel 53a nAIG wurde auf Gesetzesstufe eine Delegationsnorm geschaffen, die dem Bundesrat die Kompetenz gibt festzulegen, welche Personenkreise bei der Integrationsförderung zu berücksichtigen sind.

Das Fördern der Integration wie auch das Einfordern von Eigenverantwortung zur Integration soll möglichst frühzeitig erfolgen und bei den Bedürfnissen und Potenzialen der einzelnen Personen ansetzen. Dazu sind in den Kantonen entsprechende Strukturen und Massnahmen vorzusehen (siehe Erläuterungen zu Art. 8). In Bezug auf die Zielgruppen der Integrationsförderung ist daher grundsätzlich von allen Personen auszugehen, die Aussicht auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Gemäss Artikel 53a Absatz 2 nAIG ist den besonderen Anliegen von Frauen, Kindern und Jugendlichen ausdrücklich Rechnung zu tragen. Zu den Zielgruppen gehören daher Personen, die als Jugendliche und junge Erwachsene in die Schweiz eingereist sind, und Familien mit kleinen Kindern. Des Weiteren weisen zum Beispiel schulungsgewohnte und nicht alphabetisierte Personen besondere Bedürfnisse auf.

Die Delegationsnorm bezieht sich namentlich auch auf die spezifische Integrationsförderung (Art. 55 nAIG) und ist hinsichtlich der Verwendung der Beiträge des Bundes von Relevanz. Was die spezifische Integrationsförderung betrifft, so legen die Kantone entsprechende Massnahmen im Rahmen der Zielsetzungen der kantonalen Integrationsprogramme bedarfsgerecht fest. Gemäss den von Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen verabschiedeten Grundlagenpapieren sollen mit der mit Beiträgen gemäss Art. 58 Absatz 2 wie auch Absatz 3 nAIG finanzierten spezifischen Integrationsförderung auch Massnahmen zur Information und Beratung von Fachpersonen der Integrationsförderung sowie der einheimischen Bevölkerung unterstützt werden können, da die Integration sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraussetzt (Art. 4 Abs. 3 nAIG).⁴

⁴ Siehe Grundlagenpapier vom 23. November 2011 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG (SR 616.1) (für die KIP-Phase 2014–2017), bzw. Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 (für die KIP-Phase 2018–2021), jeweils Ziff. 4.1.
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/kip.html>

Art. 7 Berichterstattung, Monitoring und Evaluation
(Art. 56 Abs. 3 und 5, 57 Abs. 4 und 5 nAIG)

Das SEM wird neu beauftragt, die Integration der ausländischen Bevölkerung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu überprüfen.

Absatz 1

Zur Information der Bevölkerung sowie der interessierten Kreise erstattet das SEM gestützt auf die Berichterstattung der Kantone regelmässig Bericht über die Integrationspolitik und -förderung (Art. 57 Abs. 4 nAIG). Neu ist im Frühjahr 2017 die Website zu den KIP (www.kip-pic.ch) geschaffen worden.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht regelmässig eine Reihe von «Integrationsindikatoren» zur besonderen Situation der Ausländerinnen und Ausländer. Im Hinblick auf die dritte Nationale Integrationskonferenz vom 19. Juni 2017 hat das BFS einen umfassenden «Statistischen Bericht zur Integration der Bevölkerung mit Migrationshintergrund» veröffentlicht. Auch weitere Bundesstellen berücksichtigen in ihrer Berichterstattung regelmässig die Situation der ausländischen Bevölkerung und die Auswirkungen der Zuwanderung in der Schweiz.

Absatz 2

Um die Integration und damit die Integrationsförderung von Bund und Kantonen beurteilen und weiterentwickeln zu können, soll mittels datengestützter Erhebungen anhand von Indikatoren in ausgewählten Bereichen ein Monitoring entwickelt werden, das Erkenntnisse zum Integrationsgeschehen im Langzeitverlauf erlaubt. Dabei kann an die bestehenden Datenerhebungen des BFS (z. B. Integrationsindikatoren) angeknüpft werden. Das SEM kann zu diesem Zweck Dritte beauftragen. Das Monitoring ist eine Grundlage, um beispielsweise Wirkungsanalysen zu einzelnen Zielgruppen, Massnahmen oder Programmen zu ermöglichen. Des Weiteren sollen Langzeitbeobachtungen der Wirkungen von Massnahmen möglich werden.

Art. 8 Erstinformation und Integrationsmassnahmen bei Neuzuzug
(Art. 4 und 57 nAIG)

Artikel 8 geht weitgehend auf den bisherigen Artikel 10 VIntA zurück. Die Kantone sollen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vorsehen. Der Bund unterstützt die Kantone bei dieser Aufgabe bereits heute im Rahmen der KIP. Damit soll sichergestellt werden, dass Risiken und besondere Bedürfnisse rasch erkannt und geeignete Integrationsmassnahmen spätestens innerhalb eines Jahres getroffen werden. Die Früherkennung kann durch die Erstinformation der neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer sichergestellt werden.

Die Erstinformation soll eine den Bedürfnissen angepasste Information sowie eine frühzeitige Zuweisung zu den erforderlichen Integrationsangeboten ermöglichen, falls ein entsprechender besonderer Integrationsbedarf vorliegt. Die Kantone können Integrationsvereinbarungen anwenden (Art. 77g E-VZAE). Demnach besteht ein direkter Zusammenhang zwischen der Erstinformation (Art. 57 Abs. 3 nAIG), der möglichst frühen Vorkehrung geeigneter Integrationsmassnahmen bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf (Art. 55a nAIG) und den Integrationsvereinbarungen (Art. 58b nAIG). Bei den ersten beiden Massnahmen unterstützt der Bund die Kantone.

Im Kanton Bern beispielsweise sind die neuen Bestimmungen des Bundesrechts bereits heute gestützt auf sein kantonales Integrationsgesetz mittels eines dreistufigen Modells, dem das sogenannten «Berner Modell», umgesetzt. Bei einem obligatorischen Erstgespräch in

der Gemeinde (erste Stufe) wird jede neu zugezogene Person über ihre Rechte und Pflichten und die vorhandenen Integrationsangebote vor Ort informiert und der Informationsbedarf eruiert. Liegt ein solcher vor, verweist die Gemeinde die Person an eine Ansprechstelle für Integration. Diese führt eine Standortbestimmung durch und klärt ab, ob ein Bedarf nach einer verpflichtenden Massnahme besteht (zweite Stufe). Falls die Migrationsbehörde den Abschluss einer Integrationsvereinbarung (dritte Stufe des Modells) beabsichtigt, ist die Ansprechstelle für Integration zuständig für die Vorbereitung, Begleitung und Kontrolle dieser Massnahme zuhanden der Migrationsbehörde.⁵

Art. 9 Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen
(Art. 53 Abs. 6 nAIG)

Die Änderung des AuG vom 16. Dezember 2016⁶ (16.027; Steuerung der Zuwanderung) sieht eine Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung vor (Art. 53 Abs. 6 nAIG). Vom 28. Juni bis am 6. September 2017 führte der Bundesrat eine Vernehmlassung zu den entsprechenden Verordnungsentwürfen durch. Die Vernehmlassung umfasste auch die notwendige Änderung der VIntA. Am 8. Dezember 2017 nahm der Bundesrat die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis und verabschiedete unter anderem Artikel 10a VIntA. Diese Bestimmung trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Mit der Totalrevision der VIntA wird der verabschiedete Artikel 10a unverändert in Artikel 9 übernommen.

Die Verordnung sieht die Einführung eines zweckmässigen Monitorings vor, um die Wirkung von Artikel 53 Absatz 6 nAIG beurteilen zu können. Nach Möglichkeit soll auf bestehende Erhebungen oder Datensätze zurückgegriffen werden. Der Bund prüft zurzeit ein zweckmässiges Monitoring unter Rückgriff auf die bestehenden Datensätze im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) und im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Gegebenenfalls wird der Bund auf die Umsetzung von Buchstaben b verzichten.

3. Abschnitt: Integrationserfordernisse für Ausländerinnen und Ausländer

(Art. 83 Abs. 10 nAIG und Art. 83 Abs. 1 AsylG)

Mit den Gesetzesänderungen soll die Eigenverantwortung der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf ihre Integration verbindlicher gestaltet werden. Neu werden Integrationskriterien definiert (Art. 58a Abs. 1 nAIG). Bei einem besonderen Integrationsbedarf können die zuständigen Behörden Integrationsvereinbarungen abschliessen und damit den betroffenen Personen klar aufzeigen, was von ihnen zukünftig erwartet wird. Wird eine Integrationsvereinbarung selbstverschuldet nicht eingehalten, so hat dies ausländerrechtliche Konsequenzen. Der Entwurf zur Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) regelt die Integrationserfordernisse und insbesondere das Sprachniveau, das für den Erhalt des jeweiligen Aufenthaltstitels verlangt wird. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen liegt wie bisher im Ermessen der zuständigen kantonalen Behörden. Bei Personen mit Integrationsdefiziten wird der Abschluss einer Integrationsvereinbarung allerdings empfohlen. Die

⁵ http://www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/migration/berner_modell.html

⁶ BBl 2016 8917

ausländerrechtlichen Aspekte der Integrationsvereinbarungen sind im Verordnungsentwurf VZAE ausgeführt (siehe Erläuterungen zu Art. 8).

Art. 10

Artikel 10 entspricht dem bisherigen Artikel 6 VIntA.

Absatz 1 und 2

Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Kantone. Der Bund gilt jedoch den Kantonen deren Aufwendungen für die Sozialhilfe für Flüchtlinge in den ersten fünf Jahren und für vorläufig aufgenommene Personen in den ersten sieben Jahren, gerechnet ab deren Einreise, ab. Gestützt auf Artikel 82 AsylG handelt es sich bei der vorliegenden Bestimmung um die Verankerung eines Grundsatzes, der die bisherige Praxis und die rechtlichen Rahmenbedingungen in den kantonalen Sozialhilfegesetzen wiedergibt (Spezialbestimmung im Bereich des Sozialhilferechts).

4. Abschnitt: Finanzielle Beiträge zur Förderung der Integration

Art. 11 Beitragsgewährung (Art. 58 Abs. 2 und 3 nAIG)

Artikel 11 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 11 VIntA. Die möglichen Beiträge werden neu ausdrücklich aufgeführt.

Die dem Bund zur Verfügung stehenden Mittel für die spezifische Integrationsförderung bestehen aus zwei Finanzquellen: aus der Integrationspauschale (Art. 58 Abs. 2 nAIG) und aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 nAIG). Das SEM gewährt aus diesen Mitteln auf zwei Arten Beiträge: Einerseits und grösstenteils Beiträge an die KIP (Bst. a) und andererseits zu einem kleinen Teil Beiträge an Programme und Projekte von nationaler Bedeutung (Bst. b), die aber nur aus Mitteln des Integrationsförderkredits stammen.

Art. 12 Förderbereiche (Art. 58 Abs. 5 nAIG)

Artikel 12 geht weitgehend auf den bisherigen Artikel 13 VIntA zurück. Dieser hat die Förderbereiche sehr allgemein und offen geregelt.

Absatz 1

Neu wird dieser Absatz gemäss den Förderbereichen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) strukturiert. Die Grundlagen zu den KIP sind wie in den Ausführungen zu Artikel 15 dargelegt, gemeinsam durch den Bundesrat und die KdK verabschiedet worden. Die Buchstaben a–f entsprechen grundsätzlich diesen Förderbereichen im Rahmen der KIP. Sie haben sich als ausreichend präzise in der strategischen Zielsetzung und gleichzeitig als flexibel genug erwiesen, um Spielräume in der Umsetzung vor Ort offen zu lassen. Am 25. Januar 2017 hat der Bundesrat in Abstimmung mit der KdK beschlossen, dass die Zielsetzungen der Jahre 2014–2017 grundsätzlich weiterhin für die KIP der Jahre 2018–2021 gelten.

Buchstaben a und b

Die Mitfinanzierung der Erstinformation und des Schutzes vor Diskriminierung durch den Bund erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bereits seit 2014 (erste KIP-Periode 2014–2017). Diese Förderbereiche nehmen Bezug auf Artikel 56 Absatz 4

und Artikel 57 Absatz 3 nAIG und werden neu ebenfalls explizit in der Verordnung aufgeführt.

Buchstabe c entspricht inhaltlich im Wesentlichen Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a des geltenden Rechts.

Buchstabe d und e

Die Mitfinanzierung der frühen Förderung und des Interkulturellen Dolmetschens und Vermittels durch den Bund erfolgt im Rahmen der KIP ebenfalls bereits seit 2014 (erste KIP-Periode 2014–2017). Diese Förderbereiche werden daher auch neu explizit in der Verordnung aufgeführt.

Buchstabe f nimmt Bezug auf Artikel 53 Absatz 3 nAIG; dieser sieht vor, dass Bund, Kantone und Gemeinden Bestrebungen unterstützen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und deren Zusammenleben erleichtern. In Ausführung dessen nimmt Artikel 12 Buchstabe f die Förderung des Zusammenlebens der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz neu explizit als Förderbereich auf.

Buchstabe g entspricht Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c VIntA und bezieht sich auf die Förderung von Massnahmen, die einen chancengleichen Zugang zu den Regelstrukturen nach Massgabe von Artikel 22 und 24 erleichtern.

Buchstabe h bezieht sich auf Programme und Projekte von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 21. Er entspricht inhaltlich Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d des geltenden Rechts (redaktionelle Änderung).

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 13 Absatz 2 VIntA und wird gemäss Artikel 58 Absatz 5 nAIG mit «in Absprache mit den Kantonen» ergänzt.

Art. 13 Gesuchseinreichung und Auszahlung der Beiträge (Art. 58 Abs. 3 nAIG)

Artikel 13 entspricht den bisherigen Artikel 15 und 17 VIntA. Gemäss Subventionengesetz sind Gesuche um Subventionen sowohl im Rahmen kantonaler Integrationsprogramme wie auch für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung beim SEM einzureichen. Für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung stehen seit dem Frühjahr 2017 eine Projektdatenbank sowie ein Internetportal zur elektronischen Gesuchseinreichung zur Verfügung. Die Erweiterung der Datenbank und des Internetportals zur Verwaltung und Gesuchseinreichung für die KIP wird mittelfristig geprüft.

Art. 14 Kantonale Integrationsprogramme (Art. 58 Abs. 2 und 3 nAIG)

Artikel 14 entspricht dem bisherigen Artikel 17a VIntA. Zu den Einzelheiten der Umsetzung der KIP 2018–2021 hat das SEM am 25. Januar 2017⁷ ein Rundschreiben erlassen. Dieses ist in der ständigen Begleitgruppe KIP erarbeitet worden, die das SEM und das Generalsekretariat der KdK eingesetzt haben.

⁷ Rundschreiben «Spezifische Integrationsförderung 2018–2021» des SEM vom 25. Januar 2017, abrufbar unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/foerderung/kip/2018-2021/rundschreiben-2017-01-25-d.pdf>.

Art. 15 Integrationspauschale
(Art. 58 Abs. 2 nAIG)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 1 erster Satz. Gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 i. V. m. Artikel 87 nAIG und Artikel 88 und 89 AsylG richtet der Bund den Kantonen eine einmalige Integrationspauschale aus.

Absatz 2 ist neu. Angesichts der humanitären Krise in Syrien hat der Bundesrat am 4. September 2013, am 6. März 2015 sowie letztmals am 9. Dezember 2016 beschlossen, grössere Gruppen von Flüchtlingen aufzunehmen (so genanntes Resettlement). Um diese Personen an die Massnahmen der KIP heranzuführen, wurden ergänzende Massnahmen getroffen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um eine Begleitung durch Coaches, welche die Aufnahme dieser besonders vulnerablen Personen in den Gemeinden vorbereiten. Der Bund hat dazu den Kantonen gestützt auf separate Programmvereinbarungen zusätzliche Beiträge ausgerichtet. Mit dem neuen Absatz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz die bereits bestehende Kompetenz des Bundesrats festgehalten, wonach er eine Erhöhung der Integrationspauschale auch nur für solche Gruppen vornehmen kann.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 2 VIntA.

Absatz 4 und 5

Das Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung von Absatz 4 und 5 wurde bereits durchgeführt. Es dauerte vom 26. April bis am 16. August 2017 (1. Paket). Diese Bestimmung trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Totalrevision der VIntA wird diese Bestimmung unverändert in Artikel 12 übernommen. Mit der Totalrevision der VIntA wird zudem folgende neue Regelung vorgeschlagen: Gemäss Artikel 58 Absatz 2 nAIG können die Beiträge den Kantonen «als Integrationspauschalen oder durch Finanzierung von kantonalen Integrationsprogrammen gewährt» werden. Im Unterschied zum 1. Paket wird in der vorgeschlagenen Totalrevision neu auf die Möglichkeit der Ausrichtung der Integrationspauschalen ausserhalb von KIP explizit verzichtet.

Dies aus folgendem Grund: Die Ausrichtung der Beiträge nach Artikel 58 Absatz 2 nAIG hat sich bewährt. Zudem kann der Bundesrat die Ausrichtung der Integrationspauschale «an die Erreichung sozialpolitischer Ziele» knüpfen. Der Bundesrat hat bereits sozialpolitische Ziele gemeinsam mit der KdK im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 zu den KIP für die Jahre 2018–2021 festgelegt. Die sozialpolitischen Ziele entsprechen damit den im Rahmen der KIP vereinbarten strategischen Zielsetzungen, weshalb die Ausrichtung der Integrationspauschale im Rahmen der KIP erfolgt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Artikel 18 Absatz 6 VIntA. Da die meisten anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen mittellos in die Schweiz kommen, sind sie zu Beginn ihres Aufenthalts auf Unterstützung angewiesen und werden durch die Sozialhilfe betreut; je nach Kanton durch die ordentliche Sozialhilfe oder spezielle Asyl- und Flüchtlingssozialhilfestellen.

In Abweichung von Artikel 2 Absatz 2 regelt Absatz 6, dass die Mittel aus der Integrationspauschale zur Finanzierung der Integrationsangebote verwendet werden können, welche im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden. Voraussetzung dazu ist die Teilnahme der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen an diesen Massnahmen. Die Integrationspauschale darf jedoch in der Sozialhilfe ausschliesslich für Integrationsfördermassnahmen verwendet werden. Unterstützungsleistungen wie Reisekosten, Verpflegung oder spezielle Ausrüstung sind im Sinne von Artikel 2 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312) und Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) nach Massgabe der kantonalen Regelungen grundsätzlich durch die Sozialhilfe zu übernehmen. Der Bund gilt den Kantonen die Kosten der Sozialhilfe über die Globalpauschale ab.

Art. 16 Übrige Beiträge zugunsten kantonalen Integrationsprogramme
(Art. 58 Abs. 3 nAIG)

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 17b Absatz 1 VIntA. Er wurde nur redaktionell geändert.

Der Bundesrat und die KdK haben gemeinsam die Fortführung der bewährten KIP 2014–2017 für weitere vier Jahre (2018–2021) beschlossen. Im Grundlagenpapier vom 25. Januar 2017 wurde entschieden, an den bisher geltenden Finanzierungsmodalitäten festzuhalten. Diese sehen vor, dass die vom Bund gesprochenen Beiträge (zurzeit 32,4 Millionen Franken pro Jahr) an die Kantone zu 10 % als Sockelbeitrag und anschliessend nach Massgabe von Bedarfsindikatoren ausgerichtet werden. Diese Indikatoren sind die ständige Wohnbevölkerung sowie die zugewanderte ausländische Wohnbevölkerung der vorangegangenen vier Jahre, im Verhältnis 1 zu 2 gewichtet.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 17a Abs. 2 VIntA. Er wurde nur redaktionell geändert.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 17b Absatz 2 VIntA. Jeder Kanton (inkl. Gemeinden) setzt für die KIP eigene Mittel ein, die mindestens der Höhe der Bundesbeiträge entsprechen.

Art. 17 Beitragsberechtigte Aufwendungen im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen

Absatz 1 entspricht Artikel 17c Absatz 1 nach geltendem Recht.

Absatz 2 entspricht grundsätzlich Artikel 17c Absatz 2 VIntA.

Absatz 3 entspricht weitgehend Artikel 17c Absatz 3 VIntA.

Die Einzelheiten zu den beitragsberechtigten Aufwendungen sind im Rundschreiben des SEM vom 25. Januar 2017 geregelt (siehe Erläuterungen zu Art. 14), welches im Rahmen der Begleitgruppe KIP erarbeitet worden ist.

Art. 18 Berichterstattung und Kontrolle zu kantonalen Integrationsprogrammen

Artikel 18 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 17d VIntA.

Absatz 1

Die bewährten Instrumente zur Berichterstattung über die Umsetzung der KIP 2014–2017 werden grundsätzlich für die zweite KIP-Phase 2018–2021 weitergeführt.

Absatz 2

Gestützt auf entsprechende Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), die im Sommer 2016 die Begleitung und Finanzaufsicht des SEM über die KIP geprüft hat, sollen neu die von den Kantonen durchgeführten Evaluationen zur Wirksamkeit der Massnahmen in den KIP systematischer erhoben werden (Bst. b). Zudem ist neu vorgesehen, in der Berichterstattung wichtige Kennzahlen zu erheben. Dazu gehören in der KIP-Phase 2018–2021 die Zahl der im Rahmen der Erstinformation erreichten Personen, die Anzahl Beratungen in den Förderbereichen «Beratung» und «Schutz vor Diskriminierung», die Zahl der Teilnehmenden in den subventionierten Sprachkursen sowie die Zahl der Personen, die im Förderbereich «Arbeitsmarktfähigkeit» Massnahmen besuchen.

Entsprechend der heutigen Regelung in Artikel 9 Absatz 2 VIntA ist vorgesehen (Bst. d), dass die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen das SEM im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der KIP über die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen sowie über die Zusammenarbeit der mit Integrationsbelangen befassten Be-

hörden und Organisationen informieren. Es hat sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen für die Wirkung der Integrationsförderung entscheidend ist. Die Kantone sind aufgrund ihrer Organisationshoheit frei, die Zuständigkeiten in der Integrationsförderung festzulegen. Heute kommt diese Koordinationsaufgabe in der Regel, den von den Kantonen bezeichneten Ansprechstellen für Integrationsfragen zu. Diese sorgen für die Abstimmung mit der Asylkoordination.

Absatz 3 und 4

Das SEM verfügt über ein Konzept zur risikoorientierten Finanzaufsicht zu den KIP. Gestützt auf entsprechende Empfehlungen der EFK hat neu jeder Kanton zu den KIP, die gemeinsam von Bund und Kantonen mitfinanziert werden, ebenfalls ein risikoorientiertes Finanzaufsichtskonzept zu erstellen und dieses dem SEM zu unterbreiten. Er hat zudem das SEM über wichtige Finanzaufsichtstätigkeiten, namentlich diejenigen der kantonalen Finanzkontrollen, aktiv zu informieren (Abs. 4).

Art. 19 Rückerstattung finanzieller Beiträge an kantonale Integrationsprogramme

Das Vernehmlassungsverfahren zur notwendigen Änderung von Artikel 19 wurde bereits durchgeführt. Es dauerte vom 26. April bis am 16. August 2017. Diese Bestimmungen trat am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Totalrevision der VIntA wird diese neue Bestimmung unverändert in Artikel 19 übernommen.

Art. 20 Qualität von Integrationsmassnahmen

(Art. 56 Abs. 5 nAIG)

Mit Artikel 56 Absatz 5 nAIG wird dem SEM neu die Kompetenz eingeräumt, die Qualitätssicherung bei der Integrationsförderung zu gewährleisten. Die Wirksamkeit der Integrationsförderung hängt nicht zuletzt auch von der Qualität der Angebote ab. Heute liegen Qualitätskriterien beispielsweise hinsichtlich des Sprachförderungskonzepts des Bundes «fide | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen» oder der Qualitätsstandards von INTERPRET im Bereich des interkulturellen Dolmetschens vor.

Absatz 1

Neu soll das SEM in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Kriterien zur Qualitätssicherung und -entwicklung festlegen. Damit wird die neue Kompetenz des Bundes, die Qualität zu gewährleisten, zugunsten einer föderalen Zusammenarbeit eingeschränkt: Kriterien der Qualitätssicherung sollen durch das SEM und die Kantone partnerschaftlich festgelegt und umgesetzt werden.

Unabhängig von den beiden abgeschlossenen Revisionen des AuG vom 16. Dezember 2016 (BBI 2016 8917; BBI 2016 8899) ist eine weitere Revision des AuG geplant (Verfahrensnormen und Informationssysteme). Die Vernehmlassung dazu dauerte vom 22. Juni bis zum 13. Oktober 2016. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Bestimmung zur Qualitätssicherung in den Förderbereichen der spezifischen Integrationsförderung wurde kontrovers aufgenommen. Die Kantone befürchten, dass mit dieser neuen Bestimmung nicht dem Geist der KIP nachgelebt und entsprechend keine Rücksicht auf die kantonalen Gegebenheiten genommen werde. Diesen Vernehmlassungsergebnissen wird teilweise auch im Rahmen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen Rechnung getragen.

Absatz 2

Die Regelstrukturen sind bei der Qualitätssicherung und -entwicklung soweit möglich einzu beziehen. So hat das nationale Steuerungsgremium der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) beschlossen, die Umsetzung der verschiedenen Aspekte des Sprachfördersystems «fi-

de | Français, Italiano, Deutsch in der Schweiz – lernen, lehren, beurteilen» und des geplanten Sprachenpasses gemeinsam im Rahmen der IIZ zu begleiten.

Art. 21 Programme und Projekte von nationaler Bedeutung

Artikel 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 17e VIntA. Neu wird ausgeführt, dass das SEM gemäss Artikel 56 Absatz 5 nAIG die Qualitätssicherung bei der Integrationsförderung (siehe Erläuterungen zu Art. 6) gewährleistet und damit namentlich auch Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung unterstützt, da diese in der Regel von nationaler Bedeutung sind. Das SEM und die EKM ziehen die Kantone angemessen bei der Planung von Programmen, Projekten und Massnahmen von nationaler Bedeutung ein.

5. Abschnitt: Eidgenössische Migrationskommission

Art. 22–29

Der Wortlaut dieser Bestimmungen entspricht den Artikeln 20–27 der bisherigen VIntA.

* * *